

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am
30. April
und endet mit dem
9. Mai.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den **K. K. Oesterreichischen Staaten** angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Borwoche, also vor dem 16. April bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den **K. K. Oesterreichischen Staaten** nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den **K. K. Oesterreichischen Staaten** nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Expeditionsgeschäft hier gestattet, sofern sie sich vorher unter Angabe ihrer Firma hierzu bei uns angemeldet haben. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von 5 Thalern nach sich.
- Leipzig am 17. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage ist Herr **Julius Saymann** als zweiter technischer Beamter der hiesigen Gas-Anstalt von uns in Pflicht genommen worden.

Leipzig, den 13. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Hempel.

Bekanntmachung.

Im Einverständnisse mit der königlichen Salzverwalterei alhier haben wir die Errichtung einer neuen Salzhanfstätte in der Dresdner Vorstadt beschlossen, demzufolge

Herrn **Julius Stein**,
Inhaber des in der Hospitalstraße Nr. 6 bestehenden Material- und Kurzwaaren-Geschäfts, auf Ansuchen die Concession zum Salzhanke in hiesiger Stadt vom 16. dieses Monats an ertheilt und denselben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß in Pflicht genommen.

Leipzig den 9. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Ritscher.

Bekanntmachung.

Die früher mit der Gohliser Mühle verpachtete, am Röckernschen Wege zwischen diesem und der Thüringer Eisenbahn gelegene **Feldparcelle Nr. 486a** des Flurbuchs für Gohlis soll in vier Baupläze eingetheilt an die Meistbietenden versteigert werden.

Kauflustige haben sich **Dienstag den 24. März d. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Rathes, welchem die Auswahl unter den Licitanten so wie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Verkaufsbedingungen so wie der Parcellirungsplan liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig den 3. März 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen Pfandscheine Nr. 36665. 41345. 42518. 56340. 61345 und 63476 sämmtlich R., 8422. 9254. 16309. 29684. 39601. 39752 und 59862 sämmtlich S. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 14. März 1863.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Bekanntmachung, die diesjährige erste Theater-Pensions-Vorstellung betr.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird **Montag den 16. März**

Die Hugenotten, große Oper von Meyerbeer,

unter gütiger Mitwirkung der königlich bayerischen Hofsängerin Fräulein Stöger als Valentine zur Aufführung gelangen. Der Name des geehrten Gastes bürgt dafür, daß diese Vorstellung ein besonderes Interesse darbieten wird. Dies so wie der gute Zweck derselben läßt erwarten, daß die Bitte des unterzeichneten Verwaltungs-Ausschusses um zahlreiche Theilnahme nicht unerfüllt bleiben werde.

Leipzig, den 11. März 1863.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Theater-Pensions-Anstalt.